



COVID-19

Selbsttests

in Ihrem Unternehmen



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

#GemeinsamFürHessensWirtschaft

Leitfaden zum Einsatz von Selbsttests in Unternehmen

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sieht seit dem 20.04.2021 für Unternehmen eine Testangebotspflicht vor. Die Verordnung kann über folgenden Link aufgerufen werden:

➔ www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zudem eine Liste mit Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen zur Testangebotspflicht erstellt:

➔ www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-coronaasvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText8

Folgende Fragen werden in diesem Leitfaden behandelt:

Allgemeine Informationen:

1. Was ist ein Selbsttest?
2. Welche Personen müssen im Unternehmen getestet werden?
3. Wo und wann müssen Testungen in Unternehmen durchgeführt werden?
4. Können auch Dienstleister mit der Durchführung der Tests beauftragt werden?
5. Wer finanziert Selbsttests?
6. Wo sind Selbsttests erhältlich?
7. Was ist bei der Beschaffung von Selbsttests zu beachten?
8. Welche Anforderungen müssen Unternehmen bei dem Angebot von Tests erfüllen?
9. Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige oder nicht ausreichende Beschaffung von Tests?
10. Wie kann die Erfüllung der betrieblichen Angebotspflicht dokumentiert werden?
11. Testungen im eigenen Unternehmen – welche vorbereitenden Maßnahmen müssen ergriffen werden?
12. Welche arbeitsrechtlichen Aspekte gilt es im Zusammenhang mit Corona-Tests zu berücksichtigen?

Durchführung einer Selbsttestung:

1. Was ist bei der Vorbereitung einer Testung zu berücksichtigen?
2. Wird bei Selbsttests persönliche Schutzausrüstung benötigt?
3. Wer führt Selbsttests durch?
4. Wie wird ein Selbsttest in Unternehmen durchgeführt?
5. Was ist bei der Nachbereitung zu berücksichtigen?
6. Der Selbsttest zeigt ein positives Ergebnis an. Wie sehen dann die nächsten Schritte aus?
7. Ist der Testperson das Testergebnis durch das Unternehmen zu bescheinigen?



Allgemeine Informationen

1. Was ist ein Selbsttest?

Im Gegensatz zu professionellen Antigen-Schnelltests können Schnelltests für die Selbstanwendung (Selbsttests) von Laien durchgeführt werden und bedürfen keines geschulten Personals. Mitarbeitende, die sich selbst testen, benötigen keine Beaufsichtigung.

Selbsttests beruhen auf demselben Prinzip wie professionelle Schnelltests. Der Test kann zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder einer Speichelprobe erfolgen.

Da Schnell- bzw. Selbsttests eine höhere Fehlerquote haben, soll nach jedem positiven Testergebnis ein PCR-Test durch medizinisches Personal zur Bestätigung durchgeführt werden.

2. Welche Personen sollen im Unternehmen getestet werden?

Unternehmen sind verpflichtet allen Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche Selbsttests oder, wo dies möglich ist, professionelle Antigen-Schnelltests anbieten, um Infektionen frühzeitig zu erkennen.

Von Beschäftigten, die im Homeoffice tätig sind, aber an einzelnen Tagen in den Betrieb kommen, geht jedoch ein Infektionsrisiko aus, so dass auch diese Beschäftigten ein Testangebot erhalten müssen. Tests sind – unabhängig vom Grund und von der Dauer (z. B. kurzes Abholen von der Post) – allen im Betrieb anwesenden Beschäftigten anzubieten.

Die Testangebotspflicht kann aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung (§2 Corona-ArbSchV) beispielsweise entfallen bei Beschäftigten, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung vorliegt oder über eine vorangegangene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt..

Grundsätzlich kann es sinnvoll sein, Mitarbeitende häufiger pro Woche zu testen, die in wechselnden Teams und Schichten arbeiten oder dort tätig sind, wo der Mindestabstand nur schwer eingehalten werden kann. Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine COVID-19-Symptome zeigen.

3. Wo und wann müssen Testungen in Unternehmen durchgeführt werden?

Ort und Zeit der Testung sind den Betrieben freigestellt. Bei Selbsttests bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon zuhause vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter der Aufsicht des Arbeitgebers nicht vorgegeben ist. Ziel ist es, eine Ansteckung weiterer Personen frühzeitig zu verhindern.

4. Können auch Dienstleister mit der Durchführung der Tests beauftragt werden?

Die Durchführung von Testungen kann auch durch Dritte z.B. durch geeignete Dienstleister oder anerkannte Testzentren/Teststellen erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die wöchentlichen kostenlosen Bürgertests nicht für die Testung der Beschäftigten durch die Arbeitgeber zur Verfügung stehen.



Werden Dienstleister für die Testung der Beschäftigten beauftragt, so muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass nur Personen die Tests durchführen, die über die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung verfügen und entsprechend eingewiesen sind.

5. Wer finanziert Selbsttests?

Die Testangebotspflicht der Arbeitgeber und eine anschließende Testung der Beschäftigten sind Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Die Kosten für derartigen Maßnahmen hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen.

Für Testungen von Beschäftigten in einigen Bereichen der medizinischen Versorgung und der Pflege sowie bei der Betreuung von Kindern oder Menschen mit Beeinträchtigungen gibt es Möglichkeiten einer Kostenerstattung auf Basis der §§ 4-7 der Coronavirus-Testverordnung.

Für Unternehmen, die berechtigt sind, Überbrückungshilfe III zu beantragen, sind Ausgaben für Hygienemaßnahmen, wie z. B. Schnelltests, förderfähig.

6. Wo sind Selbsttests erhältlich?

Selbsttests sind frei verkäuflich und können auf unterschiedlichen Vertriebswegen erworben werden, etwa in Apotheken, Drogerien, einigen Sanitätshäusern und manchen Supermärkten. Bei einem Bedarf größerer Mengen ist der medizinische Großhandel, der Bürofachgroßhandel oder der Fachhandel für Betriebshygiene zu empfehlen. Ein zentraler Einkauf/Verteilung, z. B. über Kommunen, Verbände und Kammern, ist nicht vorgesehen.

Das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) führt eine kontinuierlich aktualisierte Liste mit Tests zur Eigenanwendung durch Laien, deren Eigenschaften laut der vom Hersteller beigelegter Gebrauchsanweisung die Mindestkriterien des Robert-Koch-Instituts erfüllen.

7. Was ist bei der Beschaffung von Selbsttests zu beachten?

Bei Online-Bestellungen empfiehlt es sich, mit dem Händler die Lieferfähigkeit und Lieferzeit abzuklären, um eine kontinuierliche Bereitstellung von Tests für die Beschäftigten zu gewährleisten. Daher sollten tendenziell Tests für vier Wochen beschafft werden.

8. Welche Anforderungen müssen Unternehmen bei dem Angebot von Tests erfüllen?

Im Gegensatz zu den professionellen Antigen-Schnelltests, deren Durchführung gemäß dem Herstellerhinweis und ABAS Beschluss Nr. 6/20 (aktualisiert am 8.2.2021) erfolgen muss, müssen bei Selbsttests keine besonderen Anforderungen erfüllt werden.

9. Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige oder nicht ausreichende Beschaffung von Tests?

Betriebe sollten zumindest über einen Bestellnachweis verfügen, mit dem bei Kontrollen das Bemühen um den Einsatz ausreichender Testkapazitäten glaubhaft gemacht werden kann. Sind Tests nachweislich bestellt, werden aber nicht pünktlich geliefert, werden die Arbeitsschutzbehörden dies bei den Kontrollen berücksichtigen.

mehr zum Thema

Die Liste der zugelassenen Selbsttests finden Sie hier:

www.bfarm.de/antigentests

Der Verband der Diagnostika-Industrie (VDGH) hat eine Liste der Testhersteller mit Kontaktdaten veröffentlicht.

Die Liste kann hier aufgerufen werden:

www.vdgh.de/covid-19/sars-cov-2-und-die-industrie/hersteller/artikel16741

Die IHK-Organisation hat auf der Plattform IHK ecoFinder am 29.3.2021 die Möglichkeit eingerichtet, nach Herstellern und Händlern von Antigen-Schnell- und Selbsttests zu suchen, um Unternehmen, die einen Bedarf an diesen Produkten haben, das Matchmaking zu erleichtern:

www.ihk-ecofinder.de/corona-schnelltests

10. Wie kann die Erfüllung der betrieblichen Angebotspflicht dokumentiert werden?

Als Nachweis reichen entsprechende Rechnungen etwaiger Lieferanten aus. Auch sollte formlos notiert werden, wann und in welcher Form die Beschäftigten über das Testangebot informiert wurden. Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bis zum Ablauf des 10. September 2021 aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist gilt auch für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 beschaffte Tests und für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 geschlossene Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten.

11. Testungen im eigenen Unternehmen – welche vorbereitenden Maßnahmen müssen ergriffen werden?

Um eine möglichst reibungslose Umsetzung zu gewährleisten, empfiehlt sich die Zusammenstellung eines Teams, das mit der Beschaffung und Bereitstellung der Tests betraut und vertraut ist. Zudem sollte vor Beginn der Aufnahme von Testungen im Betrieb ein Probelauf durchgeführt werden.

Hilfreich kann das Anfertigen einer eigenen Teststrategie bzw. eines Testkonzepts sein, in der Folgendes festgelegt wird:

- Innerbetriebliche*r Test-Beauftragte*r
- Zu testende Zielgruppen
- Testreihenfolge
- Monatlicher Bedarf an Testmaterial
- Testbestellung
- Testintervalle
- Testzeiten
- Testraum/Testablauf (wichtig: im Raum verbleiben, bis Ergebnis vorliegt)
- Einbindung der Testungen in das betriebliche Hygienekonzept
- Logistische Rahmenbedingungen
- Umgang mit COVID-19-Infektionsfall:
Meldung an das Gesundheitsamt, Sperren von Arbeitsbereichen im Unternehmen
- Entsorgung

12. Welche arbeitsrechtlichen Aspekte gilt es im Zusammenhang mit Corona-Tests zu berücksichtigen?

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber hat Anwendungshinweise zum Umgang mit Corona-Tests in den Betrieben veröffentlicht. Beantwortet werden dabei viele arbeitsrechtliche Fragen, wie zum Beispiel: Haftet der Arbeitgeber bei Testungen? Kann der Arbeitgeber verpflichtende Tests anordnen? Der Beschäftigte lehnt den Test ab – was ist zu tun? Darf der Arbeitgeber nach dem Testergebnis fragen? Diese und weitere Informationen können hier aufgerufen werden:

➔ www.dihk.de/resource/blob/47634/03b62d1be5784384fa7bfab1e0202812/faqs-bda-coronatests-in-betrieben-data.pdf

Hinweis

Die DIHK-Gesellschaft für berufliche Weiterbildung bietet einen Video-Podcast sowie Webinare zum Thema Corona-Tests an. Näheres finden Sie unter "Weiterführende Links".

Wichtige Hinweise



- Ein Testergebnis ist nur eine Momentaufnahme und bietet keine absolute Sicherheit. Daher sollten unabhängig vom Testergebnis die Corona-Schutzmaßnahmen konsequent eingehalten werden: Händehygiene, Atemschutzmasken tragen, Abstand halten, Innenräume lüften etc.
- Trotz dieser Testmöglichkeiten stellen die von einem Labor analysierten PCR-Tests aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit und Treffsicherheit die bislang genaueste Methode zur Bestimmung einer SARS-CoV-2-Infektion dar.
- Die vorliegenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen ausschließlich als Orientierungshilfe.

Durchführung einer Selbsttestung

1. Was ist bei der Vorbereitung einer Testung zu berücksichtigen?

Die Tests sind gemäß den Herstellerangaben zu lagern (z. B. Temperatur). Überdies muss die Haltbarkeit der Testmaterialien überprüft werden. Idealerweise sollte den Mitarbeitenden immer derselbe Testtyp angeboten werden, damit sich die Beschäftigten darauf einstellen können.

Achtung: Die Produkthanforderungen können je nach Hersteller variieren.

2. Wird bei Selbsttests persönliche Schutzausrüstung benötigt?

Im Gegensatz zu professionellen Antigen-Schnelltests wird bei Selbsttests keine persönliche Schutzausrüstung benötigt, da bei Selbsttests der/die Probennehmende die Testung selbst durchführt.

3. Wer führt Selbsttests durch?

Selbsttests führen Beschäftigte unter Berücksichtigung der Herstellerangaben selbst durch. Weder eine Beaufsichtigung noch eine Qualifikation sind für die Testdurchführung erforderlich. Somit entfällt auch eine Einwilligungserklärung der Testperson, wie sie bei professionellen Antigen-Schnelltests erforderlich ist.

In Online-Schulungen zum Selbsttest-Begleiter können sich Mitarbeitende eines Unternehmens weiterbilden, um Beschäftigte bei der Durchführung von Selbsttests zu unterstützen.

Professionelle Antigen-Schnelltests dürfen hingegen nur von medizinischem oder geschultem/eingewiesenem Personal durchgeführt werden.

Hinweis

Die DIHK-Gesellschaft für berufliche Weiterbildung bietet zur Durchführung von Schnell- und Selbsttests in Unternehmen ein Webinar an. Näheres finden Sie unter "Weiterführende Links".



4. Wie wird ein Selbsttest in Unternehmen durchgeführt?

Die zu testende Person entnimmt die Probe eigenständig gemäß den Herstellerangaben in der Produkthanleitung des jeweiligen Selbsttests. Häufig ist auf der Verpackung und/oder dem Beipackzettel ein QR-Code aufgedruckt, der durch Abscannen zu einem Schulungsvideo führt, das über die korrekte Handhabung informiert. Die Durchführung bzw. Probenentnahme erfolgt ausschließlich nach der Gebrauchsanweisung des Testherstellers.

5. Was ist bei der Nachbereitung zu berücksichtigen?

Die Testmaterialien können in einem verschließbaren, reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen Müllbeutel mit dem Restmüll entsorgt werden. Das Robert-Koch-Institut und das Umweltbundesamt begründen dies mit der kleinen Probenmenge, die für die Durchführung der Tests benötigt wird und der damit verbundenen geringen Virenlast.

6. Der Selbsttest zeigt ein positives Ergebnis an. Wie sehen dann die nächsten Schritte aus?

Wer einen Selbsttest macht, der positiv ausfällt, ist in Hessen verpflichtet, das Ergebnis mit einem PCR-Test überprüfen zu lassen. Fällt der PCR-Test negativ aus, so sind Sie mit Erhalt des Testergebnisses automatisch aus der Quarantäne entlassen, bestätigt der PCR-Test die Infektion, müssen Sie sich weiter absondern.

Bei einem positiven Ergebnis durch einen Selbsttest müssen Sie sich auch ohne gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes sofort und ohne Umwege nach Hause oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben. Sie müssen sich mindestens bis zum Erhalt des Ergebnisses des PCR-Tests absondern, das heißt ständig zu Hause oder in der Unterkunft aufhalten (außer für den direkten Weg zur Testung), Kontakt zu anderen Personen, auch im Haushalt, möglichst vermeiden und keinen Besuch empfangen.

Unternehmen wird empfohlen, mit ihren Mitarbeitenden eine Vereinbarung zu treffen, wie im Falle eines positiven Testergebnisses weiter zu verfahren ist.

7. Ist der Testperson das Testergebnis durch das Unternehmen zu bescheinigen?

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, den Beschäftigten eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen, besteht aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht.

Weiterführende Links:

DIHK-Webinare:

Die DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung bietet folgende Webinare zum Thema Corona-Tests an:

- "Corona-Tests in Unternehmen – was geht rechtlich, was nicht?"
- "Covid-19-Schnell- und Selbsttests im Unternehmen organisieren und durchführen"

Termine, Anmeldung und weiterführende Einzelheiten sind zu finden unter:

➔ www.dihk-bildungs-gmbh.de/seminare/covid-19-webinare

- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Antigen-Tests auf SARS-CoV-2

➔ www.bfarm.de/antigentests

Quellen:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung

➔ www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html

Stand: 01.07.2021

- Bundesgesundheitsministerium: Fragen und Antworten zu Schnell- und Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2

➔ www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest/faq-schnelltests.html

Stand: 01.07.2021

- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Antigen-Tests auf SARS-CoV-2

➔ www.bfarm.de/antigentests

Stand: 01.07.2021

- Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV)

➔ www.hessen.de/sites/default/files/media/01_coschuv_stand_25.06.2021_1.pdf

Stand: 25.06.2021

Abrufdatum: 01.07.2021

Ansprechpartner

IHK Darmstadt Rhein Main Neckar	Meike Weber ☎ 06151/871-1262 @ meike.weber@darmstadt.ihk.de
IHK Fulda	Hermann Vogt ☎ 0661/248-20 @ vogt@fulda.ihk.de
IHK Frankfurt am Main	IHK Service-Center ☎ 069/2197-1280 @ info@frankfurt-main.ihk.de
IHK Gießen-Friedberg	Dr. Sven Sudler ☎ 0641/7954-4010 @ sudler@giessen-friedberg.ihk.de
IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern	Denise Shahid ☎ 06181/9290-8611 @ d.shahid@hanau.ihk.de
IHK Kassel-Marburg	Oliver Stöhr ☎ 0561/7891-322 @ stoehr@kassel.ihk.de
IHK Lahn-Dill	Alexander Cunz ☎ 02771/842-1300 @ cunz@lahndill.ihk.de
	Christian Bernhard ☎ 06441/9448-1700 @ bernhard@lahndill.ihk.de
IHK Limburg	Michael Hahn ☎ 06431/210-130 @ m.hahn@limburg.ihk.de
IHK Offenbach am Main	Peter Sülzen ☎ 069/8207-244 @ Suelzen@offenbach.ihk.de
IHK Wiesbaden	Christina Schröder ☎ 0611/1500-150 @ c.schroeder@wiesbaden.ihk.de





Impressum

Herausgeber

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
 Karl-Glässing-Straße 8
 65183 Wiesbaden
 ☎ 0611 360 115-0
 @ info@hihk.de
 🌐 www.hihk.de

Redaktion

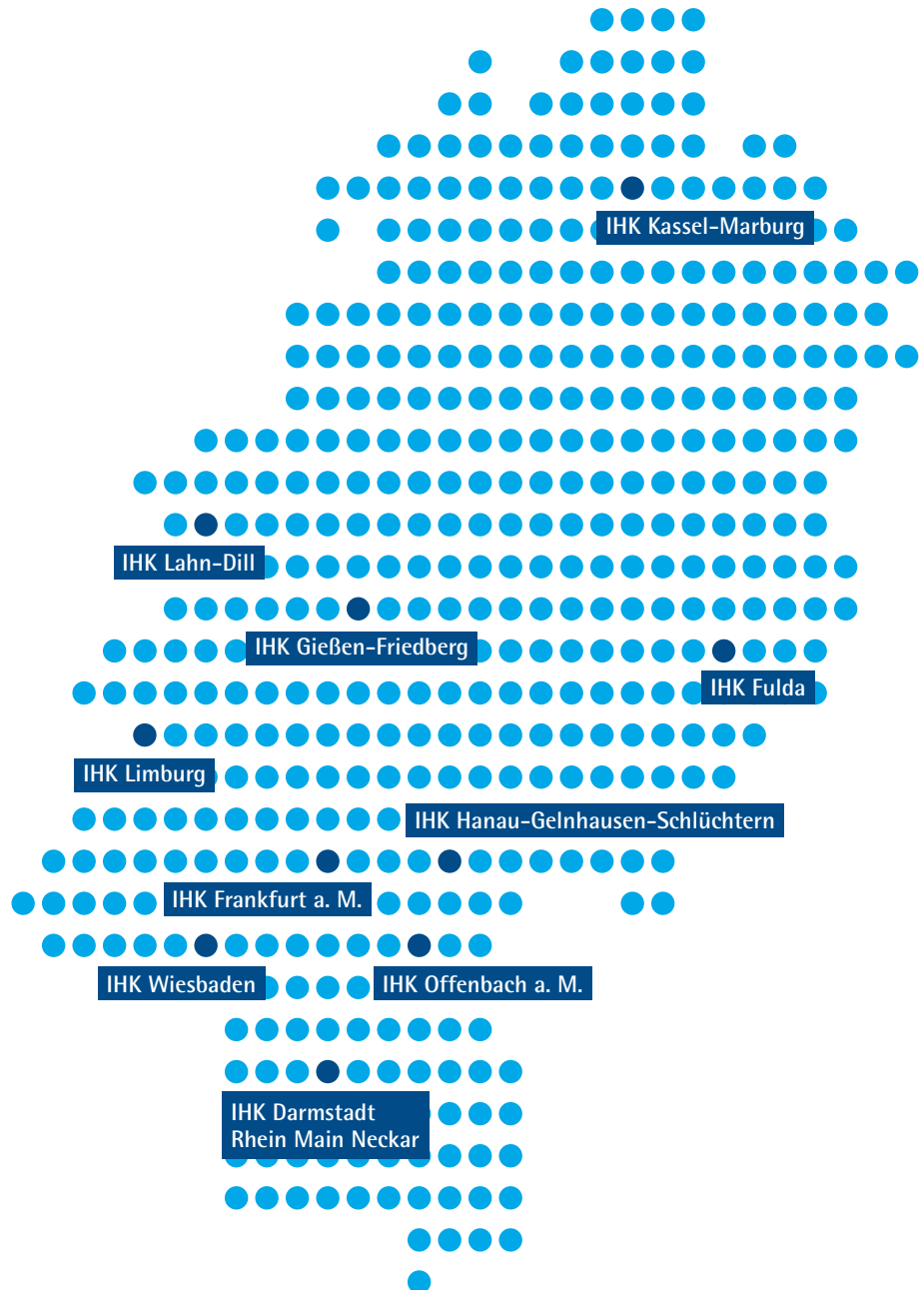
Thomas Jansen

Bildnachweis

pascalskwarra - stock.adobe.com

Stand

3. Version
 06.07.2021



Über den Hessischen Industrie- und Handelskammertag

Gemeinsam für Hessens Wirtschaft: Der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen IHKs. Als Sprachrohr der gewerblichen Wirtschaft in Hessen vertreten wir die Interessen von rund 400.000 Mitgliedsunternehmen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Mit engen Kontakten zur Landesregierung, dem Landtag, den Medien sowie allen wichtigen Akteuren auf Landesebene wollen wir einen Beitrag leisten, damit die Standpunkte der hessischen Wirtschaft Gehör finden und auch in der öffentlichen Wahrnehmung zur Geltung kommen. Dabei ist das Gesamtinteresse der Wirtschaft der Maßstab unserer Arbeit.